

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung und Allgemeines

- 1.1 Für alle Bestellungen der Cornelsen Verlag GmbH gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“), sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich andere (einzelne) Bedingungen genannt oder sonst vertraglich vereinbart werden. Auch für Bestellungen von anderen Gesellschaften der Cornelsen Gruppe (Cornelsen Verlag GmbH und andere Gesellschaften der Cornelsen Gruppe im Folgenden zusammengefasst „CORNELSEN“ genannt) gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, vorausgesetzt die jeweils bestellende andere Gesellschaft hat spätestens bei der Bestellung ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen werden vom Auftragnehmer als Warenlieferant bzw. Leistungserbringer mit der Annahme der Bestellung für die Dauer der weiteren Geschäftsverbindung anerkannt. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diese den Einkaufsbedingungen von CORNELSEN nicht widersprechen, es sei denn, CORNELSEN hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn CORNELSEN in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt. Selbst wenn CORNELSEN auf eine Mitteilung des Auftragnehmers Bezug nimmt, die dessen Vertragsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von CORNELSEN mit der Geltung jener Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3 CORNELSEN ist zur für den Auftragnehmer verbindlichen Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen berechtigt. Bei Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen bei Bestellungen durch einzelne Gesellschaften der Cornelsen Gruppe wird allein die betreffende Gesellschaft und der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet. Eine Gesellschaft der Cornelsen Gruppe wird durch die Einbeziehung durch andere Gesellschaften weder verpflichtet, noch haftet eine Gesellschaft in irgendeiner Form für die Bestellungen der anderen Gesellschaften. Genauso wenig haften die Gesellschaften, welche diese Einkaufsbedingungen gegenüber dem Auftragnehmer einbezogen haben, für die Verpflichtungen anderer Gesellschaften aus deren Einbeziehung dieser Bedingungen. Trifft eine Gesellschaft der Cornelsen Gruppe in ihrer Bestellung einzelne Bestimmungen, welche im Widerspruch oder in Abweichung zu diesen Einkaufsbedingungen stehen, so gehen diese individuellen Bestimmungen in diesem Einzelfall den Bestimmungen der einbezogenen Einkaufsbedingungen vor; im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen im Einbeziehungsfall wirksam.
- 1.4 Der Verzicht auf die Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bedeutet keinen Verzicht auf die Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieser.
- 1.5 Soweit eine Anlieferung an die Cornelsen Verlagskontor GmbH (CVK) vereinbart wird, sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen „Warenanlieferungsrichtlinien“ der CVK (<https://www.cvk.de/downloads/>) wesentlicher Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Die vorgenannten Richtlinien für

Warenanlieferungen sind auch unter <http://www.cornelsen.de> in der Rubrik „Lieferanten“ abrufbar.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen bedürfen mindestens der Textform. Telefonische oder mündliche Bestellungen von CORNELSEN bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch CORNELSEN mindestens in Textform.
 - 2.2 Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von fünf Arbeitstagen in Textform zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Inhalt der Bestellung ab, z.B. hinsichtlich Menge, Beschaffenheit, Vergütung und/oder Leistungsinhalt, oder geht sie darüber hinaus, so gilt dies als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen oder textförmlichen Annahme durch CORNELSEN. CORNELSEN kann im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren nach der Bestellung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. anfallende Mehr- und Minderkosten einvernehmlich zu regeln.
- ### 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung, Reisekosten
- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes daraus hervorgeht, Festpreise. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wurde.
 - 3.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt.
 - 3.3 Besteht zwischen CORNELSEN und dem Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Teilnahme am elektronischen Rechnungsversand, kann der Auftragnehmer die Rechnungen im Rahmen des elektronischen Rechnungsversands an CORNELSEN übermitteln. Im Übrigen ist die Rechnung nach Lieferung bzw. vollständiger Leistungserbringung mit separater Post in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung genannte Post- bzw. Versandanschrift für die Rechnung zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer, Lieferantenummer und, sofern im Auftrag angegeben, die ISBN enthalten. Im Übrigen hat sie den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen stets gesondert auszuweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, gilt die Rechnung als nicht gestellt.
 - 3.4 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer von Dienstleistungen verpflichtet, mit seinen Rechnungen einen detaillierten Nachweis über die für CORNELSEN erbrachten Leistungen unter Aufschlüsselung seines Zeiteinsatzes (Tag/Stundenzahl/Gegenstand der Tätigkeit) vorzulegen, wobei die kleinste Zeiteinheit 15 Min. beträgt. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Rechnungen stellt der Auftragnehmer entweder nach vollständiger Leistungserbringung oder höchstens monatlich mit dem in Ziff. 3.6 dargestellten Zahlungsziel.
 - 3.5 Bei vereinbarten Stundensätzen wird pro angefangene Zeiteinheit von 15 Min. (0,25 h) ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet. Vereinbarte Tagessätze beruhen auf einer Annahme von mindestens acht vollen Zeitstunden innerhalb eines Kalender-

- tages exklusive Pausen. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. vertragsgemäßer Leistungserbringung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen netto.
- 3.7 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, werden etwaige Reise- und Nebenkosten von CORNELSEN nur nach vorheriger, mindestens textförmlicher Freigabe und ausschließlich im Rahmen der CORNELSEN-Reisekosten-Richtlinie für Externe übernommen.
- 3.8 Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von CORNELSEN nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit CORNELSEN zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. CORNELSEN wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 3.9 Die Entgegennahme der gelieferten Waren bzw. Leistungen und/oder ihre Bezahlung durch CORNELSEN stellt kein Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, Schadensersatz- u. ä. Ansprüchen.
- 3.10 Ist bei Vergütung nach Aufwand eine zeitliche bzw. umfangliche Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist dann jedoch verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern CORNELSEN dies verlangt.
- 4. Liefer- und Leistungszeit, Liefer- und Leistungsverzug**
- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Für die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist kommt es auf den Eingang der Ware bei der von CORNELSEN genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle inklusive etwaiger erforderlicher Versandpapiere bzw. auf die vollständige Erbringung der Leistung gegenüber CORNELSEN an.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, CORNELSEN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine nicht einhalten kann. Im Fall des Lieferverzuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten die bestellten Waren auf dem schnellstmöglichen Weg (z.B. per Express-Versand oder Boten) auszuliefern, sofern CORNELSEN auf Vertragserfüllung besteht.
- 4.3 Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzugs stehen CORNELSEN die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Insbesondere ist CORNELSEN berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist (auch teilweise) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefer- bzw. Leistungstermin „fix“ (oder sinnngemäße Formulierung) vereinbart ist oder wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb einer etwaigen Nachfrist nicht liefern bzw. leisten zu können oder zu wollen.
- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung dar.
- 5. Lieferung, Gefahrenübergang, Zurückbehaltungsrecht, Abnahme, Verpackung, Eigentum**
- 5.1 Die Lieferung bzw. Leistung hat, soweit nicht anders vereinbart, zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers an den bzw. an dem von CORNELSEN genannten Auslieferungsort bzw. Leistungsort zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit der vollständigen Übergabe der Ware an CORNELSEN über. Ist eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung von Montage/Service und Übergabe. Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme durch CORNELSEN. Die etwaige (Teil-)Zahlung von Rechnungen ersetzt nicht die formelle Abnahme.
- 5.2. Der vereinbarte Auslieferungsort bzw. Leistungsort ist für die Leistungspflicht(en) des Auftragnehmers Erfüllungsort. Ist kein ausdrücklicher Auslieferungsort bzw. Leistungsort vereinbart, ist dies der Sitz der jeweiligen bestellenden Gesellschaft der Cornelsen Gruppe; dies ist dann auch der Erfüllungsort.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Lieferungen diesen die zugehörigen Lieferscheine, Packzettel, Prüfsertifikate u. ä. gemäß den vereinbarten Spezifikationen beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von CORNELSEN, die Lieferantenummer, das Ursprungsland der Ware sowie die CORNELSEN-Artikel-Nr. anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat CORNELSEN für die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht einzustehen.
- 5.4 CORNELSEN ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.
- 5.5 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind Mehr- und Minderlieferungen nicht zulässig.
- 5.6 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen anerkannter und/oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertrag gegen Forderungen von CORNELSEN geltend machen.
- 5.7 Waren sind mit am Auslieferungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien derart zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.8 Bei Inlandslieferungen wird der Auftragnehmer auf Verlangen anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen bzw. abholen lassen.
- 5.9 Der Übergang bzw. Erwerb des Eigentums erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6. Qualität, Regeln der Zusammenarbeit bei Dienstleistungen, Mitwirkungspflicht CORNELSEN**
- 6.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen bzw. Leistungen die branchenüblich anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft (z.B. DIN- und EN-Normen), die branchenüblichen Sicherheitsvorschriften und, sofern relevant, den allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene einzuhalten. Er steht dafür ein, dass die Lieferungen bzw. Leistungen mit qualifiziertem Personal und der gebotenen Sorgfalt erbracht werden und im Einklang mit sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften des Bestimmungsorts stehen. Soweit der Auftragnehmer von CORNELSEN Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben erhalten hat, wird er diese, was die

Cornelsen Gruppe

- Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere dessen Beschaffenheitsmerkmale, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von CORNELSEN in schriftlicher Form.
- 6.2 Zur Sicherung der Qualität seiner an CORNELSEN zu liefernden Erzeugnisse bzw. zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt. CORNELSEN ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach vorheriger Ankündigung zu prüfen.
- 6.3 Bei Dienstleistungen, insbesondere bei Beratungsleistungen, unterliegt der Auftragnehmer hinsichtlich der Gestaltung seiner Tätigkeit keinen Weisungen von CORNELSEN; ebenso wenig ist er berechtigt, Weisungen an Mitarbeitende von CORNELSEN zu erteilen. Der Dienstleister organisiert seine Tätigkeit selbständig, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitszeit und -ort. Projektbezogene Zeitvorgaben von CORNELSEN sind ebenso einzuhalten wie fachliche Vorgaben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertrags-erfüllung erforderlich wird. Der Auftragnehmer wird nicht Teil der Organisation von CORNELSEN; er hat keinen Anspruch auf Mitarbeitenden von CORNELSEN gewährte Vergünstigungen, Sozialleistungen u. ä.
- 6.4 CORNELSEN trägt dafür Sorge, dass dem Auftragnehmer alle für die Dienstleistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorliegen.
- 6.5 Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend persönlich und fachlich qualifiziert sein.
- 6.6 Der Einsatz von sonstigen Dritten (z. B. Subunternehmer) zur Vertragserfüllung bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen Zustimmung von CORNELSEN in Schrift- oder Textform. Beabsichtigt der Auftragnehmer von vornherein, Dritte bei der Vertragserfüllung einzusetzen, hat der Auftragnehmer hierüber bereits im Stadium der Angebotslegung zu informieren. Für Dritte gilt Satz 1 vorstehender Ziffer 6.5 entsprechend.
- 7. Gewährleistung und Mängelansprüche**
- 7.1 Der Auftragnehmer garantiert mit der Bestellungenannahme die speziell bestellte, ansonsten die allgemein übliche Qualität der Ware (Beschaffenheitsgarantie).
- 7.2 Qualitäts- und Mengenprüfungen der gelieferten Produkte erfolgen im Wareneingang des vereinbarten Auslieferungsorts grundsätzlich im Stichprobenverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs. Äußerlich erkennbare Mängel oder Falschliefereien gelten als offene Mängel und werden dem Auftragnehmer unverzüglich innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung gemeldet. Bei der Wareneingangsprüfung nicht erkennbare Mängel gelten als verdeckte Mängel. Diese sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer zu melden. Mängelrügen, die innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgen, gelten als rechtzeitig im Sinn des § 377 HGB.
- 7.3 Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist CORNELSEN berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche von CORNELSEN bleiben unberührt.
- 7.4 Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Anlieferung bzw. bei Leistungen ab Abnahme, es sei denn, es liegt Arglist des Auftragnehmers vor. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt, insbesondere die Verjährungsverlängerung nach § 479 Abs. 2 BGB im Falle des Unternehmerregresses.
- 7.5 Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen berechtigen CORNELSEN, auch wenn sich die Prüfung der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Leistung auf Stichproben beschränkt hat, die in §§ 437 bzw. 634 BGB genannten Gewährleistungsrechte (d. h. Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz und ggf. Selbstvornahme) für die vollständige vertragsgegenständliche Lieferung bzw. Leistung geltend zu machen. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neulieferung bzw. -herstellung hat – auch im Fall eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages – CORNELSEN. Das Gewährleistungsrecht auf Ersatzvornahme (§ 637 BGB) steht CORNELSEN auch bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages zu.
- 7.6 Erbringt der Auftragnehmer die von CORNELSEN verlangte Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist oder liegt dringender Handlungsbedarf seitens CORNELSEN vor, z.B. wegen Gefahr im Verzug oder drohender wirtschaftlicher Schäden, ist CORNELSEN berechtigt – soweit CORNELSEN von dem Recht der Nachbesserung, Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme Gebrauch macht –, die Nachbesserung, Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme in CORNELSEN geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Kosten, die CORNELSEN durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt ebenso für Kosten, die CORNELSEN durch Rücksendungen entstehen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Unabhängig davon ist CORNELSEN berechtigt, dem Auftragnehmer für die Bearbeitung von Mängelrügen als Ersatz für die damit verbundenen Aufwendungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu berechnen, die wie folgt gestaffelt ist, wobei weitergehende (Schadensersatz-) Forderungen von CORNELSEN hierdurch nicht ausgeschlossen werden:
- | Warenwert ohne Umsatzsteuer | Bearbeitungsgebühr |
|-----------------------------|--------------------|
| bis € 3.000,00 | € 100,-- |
| über € 3.000,00 | € 300,-- |
- 8. Produkthaftung, Freistellung, allgemeine Haftung, Versicherung**
- 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, CORNELSEN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Auffordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Gewährleistungsrechte von CORNELSEN bleiben unberührt.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von CORNELSEN

- durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird CORNELSEN den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Haftungsansprüche, u.a. die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).
- 8.4. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und/oder eingesetzten Dritten zu vertreten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die gesetzliche und vertragliche Haftung bleibt durch etwaige Höhen- bzw. Umfangsbegrenzungen des Versicherungsschutzes unberührt.
- 9. Rechteeinräumung, Schutzrechte Dritter**
- 9.1. Soweit die im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeitsergebnisse durch Leistungsschutz-, insbesondere Urheberrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer CORNELSEN das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern oder zu bearbeiten. Alle im Vorhinein verzichtbaren finanziellen Ansprüche sind mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 9.2. Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung mit Zustimmung von CORNELSEN Dritte hinzuzieht, garantiert er den Erwerb der Rechte von den Dritten im Umfang der Ziffer 9.1. Er sichert zu, dass der Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch CORNELSEN oder deren Abnehmer keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter entgegenstehen.
- 9.3. Wird CORNELSEN von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, CORNELSEN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.4. Die vorgenannte Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die CORNELSEN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auf die für eine angemessene Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten (z.B. Gerichts-, Rechtsanwalts-, Sachverständigenkosten).
- 9.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten. Sie werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 9.6. Vorstehende Ziffern 9.2 bis 9.4 gelten insoweit nicht, als der Auftragnehmer nach Vorlagen und Vorgaben von CORNELSEN handelte.
- 10. Beistellung**
- 10.1. An von CORNELSEN beigestellten Materialien (z.B. Teilprodukten, Unterlagen, Rohdrucke, Halbfabrikate, Werkzeuge, Daten, Datenträger, Platten, Druckformen usw.) behält sich CORNELSEN alle Eigentums- und/oder sonstigen (Urheber- und Nutzungs-)Rechte vor.
- 10.2. Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung von CORNELSEN beigestellter Materialien und hat CORNELSEN von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3. Beistellungen dürfen vom Auftragnehmer nur bestimmungsgemäß verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern CORNELSEN hierzu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 10.4. Dem Auftragnehmer von CORNELSEN lediglich überlassene Materialien sind CORNELSEN auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.
- 10.5. Beistellungen sind vom Auftragnehmer derart zu kennzeichnen und separat zu lagern, dass das Eigentum von CORNELSEN daran für Dritte erkennbar ist und gegen Eingriffe Dritter geschützt ist; dies gilt insbesondere für Fälle von Pfändungsversuchen Dritter und das Insolvenz-, Restrukturierungs-, Sanierungs- oder ein ähnliches Verfahren des Auftragnehmers. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an den Beistellungen sind dem Auftragnehmer untersagt. Die Beistellungen sind CORNELSEN auf Wunsch unverzüglich herauszugeben.
- 11. Höhere Gewalt**
- Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Unterlässt ein Vertragspartner die entsprechende Information, ist er dem jeweils anderen Vertragspartner zum Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dauert die Behinderung länger als 14 Tage, ist jeder Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- 12. Unternehmerische Verantwortung**
- 12.1. Der Auftragnehmer bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen eingehalten sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen und diese nicht zu tolerieren. Der Auftragnehmer bestätigt weiterhin, den fairen Wettbewerb zu achten und die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, einzuhalten, insbesondere die geltenden Kartellgesetze.
- 12.2. Der Auftragnehmer beschäftigt seine Mitarbeitenden unter Einhaltung der ILO Konvention (International Labour Organization). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung entsprechender Vorgaben kontinuierlich zu kontrollieren.
- 12.3. Sofern zutreffend, hält der Auftragnehmer von der ICTI (International Council of Toy Industries) oder vergleichbarer Institutionen festgelegte Sozialstandards wie z. B. ISO 45001, OSHAS 18001 oder SA8000 ein. Insbesondere sind dort die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen und das Verbot von Kinderarbeit definiert. Als Nachweis erhält CORNELSEN eine Kopie der aktuellen Zertifizierung nach ICTI- oder ähnlichem Standard bei Auftragsannahme.

12.4 Der Auftragnehmer richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus. Bei der Beschaffung und Herstellung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen beachtet er neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Themen Ressourceneinsatz, Energie- und Verpackungseffizienz sowie Emissionen-Reduzierung als wesentliche Kriterien einer möglichst ökologischen Tätigkeit. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die jeweils aktuellen Mindeststandards und gesetzlichen Auflagen und Vorgaben einzuhalten.

13. Geheimhaltung

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände strikt geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe geheimer Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Unterlieferanten, Subunternehmer und sonstige von ihm beauftragte Dritte im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten, sodass die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit als eigene Verpflichtungen uneingeschränkt von diesen anerkannt und erfüllt werden. Der Auftragnehmer darf die ihm von CORNELSEN bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung hinaus Bestand. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen Geschäftsgeheimnisse, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an CORNELSEN herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers zu entfernen. Vervielfältigungen, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören bzw. zu löschen, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.

14. Insolvenz eines Vertragspartners

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, sobald er einen Insolvenz-, Schutzschirm-, Restrukturierungs- o. ä. Antrag, z. B. gemäß InsO oder StaRUG-E gestellt hat oder dies beabsichtigt.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungspflichten des Auftragnehmers ist die von CORNELSEN genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von CORNELSEN ist der jeweilige Sitz von CORNELSEN.

15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit zwingender Normen des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, bleibt von dieser Rechtswahl ebenso unberührt wie die Anwendbarkeit zwingender international privatrechtlicher Vorschriften.

15.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern der Sitz der jeweils bestellenden CORNELSEN-Gesellschaft. Dessen ungeachtet steht der bestellenden CORNELSEN-Gesellschaft das Recht zu, den Auftragnehmer nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Abtretung, Firmenänderung

16.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit CORNELSEN nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.

16.2 Der Auftragnehmer hat CORNELSEN unverzüglich jeden kraft Gesetzes eintretenden Übergang des Vertrages und jede Änderung seiner Firma in Schriftform mitzuteilen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am Nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Cornelsen Gruppe